

Was können Sie als Person mit Pflegebedarf oder als Angehöriger tun?

- Seien Sie aufmerksam und stellen Sie Fragen, wenn Ihnen etwas unklar ist.
- Führen Sie eigene Aufzeichnungen über die erbrachten Pflegeleistungen.
- Prüfen Sie die Verordnungen sowie die Leistungsnachweise.
- Beobachten Sie als Angehöriger das Wohlbefinden der pflegebedürftigen Person.
- Machen Sie als Angehöriger unangemeldete Besuche, wenn der Pflegedienst vor Ort ist.
- Nutzen Sie Besuche von legitimierten Mitarbeitern des medizinischen Dienstes oder des Sozialamtes, um Unregelmäßigkeiten in der Pflege zu erkennen und abzustellen.
- Melden Sie Auffälligkeiten bei nebenstehenden Kontaktstellen.

Hinweise für Pflegekräfte:

- Zeichnen Sie nur vollständig erbrachte Leistungen ab und führen Sie die Pflegedokumentation konsequent.
- Erbringen Sie lediglich die Leistungen, die Ihrer Qualifikation entsprechen. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an die Pflegedienstleitung.
- Sprechen Sie mit Ihrer Pflegedienstleitung, wenn Ihre Einsatzzeiten für die vereinbarte Pflege nicht ausreichen. Informieren Sie diese auch, sobald Sie eine Abweichung von der Verordnung zum tatsächlichen Bedarf sehen.
- Bieten Sie keine Ersatzleistungen an und führen Sie nur Tätigkeiten aus, welche verordnet bzw. mit dem Sozialamt abgestimmt wurden.

Ihre Kontaktstellen beim Rheinisch-Bergischen Kreis:

Bei Verdachtsmomenten zum Abrechnungsbetrug oder Leistungsmissbrauch:

E-Mail: pflegemangel@rbk-online.de
Telefon: 02202 13-2837
(Auch anonyme Meldungen sind möglich)

Für Pflegeberatung:

E-Mail: pflegeberatung@rbk-online.de
Telefon: 02202 13-6543

Online-Angebote des Kreises zum Thema Pflege:
www.rbk-direkt.de/pflege-und-betreuung.aspx

Für Notfälle: Ihre Polizeiwache vor Ort

Telefon: 02202 205-0

Weitere Kontaktmöglichkeiten:

Kranken-/Pflegekassen:

Bei Fehlverhalten in der Pflege können Sie sich an Ihre Kranken-/Pflegekasse wenden. Hier stehen teilweise anonyme Meldemöglichkeiten zur Verfügung.

Sie können sich auch an die Interessenvertretung der gesetzlichen Kranken-/Pflegekassen unter **<https://gkv-spitzenverband.de/>** wenden.

Pflegewegweiser:

Hier erhalten Sie zahlreiche Tipps rund um das Thema Pflege:

www.pflegewegweiser-nrw.de

Telefon: 0800 4040044



Leistungsmissbrauch und Abrechnungsbetrug in der ambulanten Pflege

Erkennen – Aufklären – Verhindern



Häusliche Pflege im Rheinisch-Bergischen Kreis

Im Rheinisch-Bergischen Kreis gibt es viele ambulante Pflegedienste, die über 3.100 Menschen mit Pflegebedarf zu Hause versorgen – Tendenz steigend. In zahlreichen Fällen findet eine komplementäre Versorgung durch pflegende Angehörige und professionelle Pflegedienste statt. Die ambulanten Pflegedienste ergänzen dabei die häusliche Versorgung durch pflegende Angehörige und übernehmen medizinisch-pflegerische Leistungen, die Angehörige nicht alleine erbringen können.



© Syda Productions - adobestock.com

Ambulante Pflegedienste sowie pflegende Angehörige leisten einen großen Beitrag für das pflegerische Versorgungssystem, da durch sie unterstützungs- und pflegebedürftige Menschen so lange es möglich ist in ihrer vertrauten Umgebung bleiben können.

Insbesondere pflegende Angehörige, die häufig keine medizinische oder pflegerische Vorbildung haben, sind das Rückgrat der Pflege, ohne die der beliebte Ansatz „**ambulant vor stationär**“ gar nicht umsetzbar wäre.

Auch die ambulanten Pflegedienste leisten quantitativ und qualitativ wertvolle Arbeit. Die meisten arbeiten seriös und gesetzeskonform: Die Pflegeleistung ist professionell, es wird sorgsam dokumentiert und Abrechnungen korrekt erstellt. Jedoch gibt es auch wenige Ausnahmen, die Möglichkeiten zum Missbrauch und Manipulation in der häuslichen Pflege ausnutzen.

Leistungsmissbrauch und Abrechnungsbetrug

Leistungsmissbrauch und Abrechnungsbetrug geschehen bewusst und zielgerichtet: Erschwindelte Leistungen, erfundene Kranke, systematische Falschabrechnungen – durch diese Betrügereien einzelner Pflegedienste wird deren Umsatz erhöht und die Sozialkassen um erhebliche Mehrkosten betrogen. Neben den Kranken- und Pflegekassen sind die Sozialämter betroffen, da dort die Pflegedienste für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe nach Erbringungen der Leistungen und Rechnungsstellung die finanziellen Mittel direkt erhalten.

Beim Leistungsmissbrauch und Abrechnungsbetrug handelt es sich nicht um Kavaliersdelikte, sondern um Straftaten, die mit Freiheitsstrafen sowie mit Schadensersatzansprüchen geahndet werden können. Das Strafmaß gilt nicht nur für die Leitung der Pflegedienste, sondern auch für die Mitarbeitenden, die zu pflegende Person, die Angehörigen sowie alle weiteren Personen, die sich bewusst an Betrug, Urkundenfälschung sowie weiteren Straftaten beteiligen und damit sich oder der Pflegevertragspartei unberechtigte Vorteile verschaffen.

Hinweis: Sofern Sie den Verdacht haben, dass es bei Ihrem Pflegedienst nicht mit rechten Dingen zugeht, versuchen Sie dies im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zu klären oder nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Pflegekasse oder dem Sozialamt auf.

Sollten Ihnen wiederholt strafbare Handlungen auffallen oder Sie wiederholt zu strafbaren Handlungen aufgefordert werden, wenden Sie sich in jedem Fall an die oben genannten Stellen!



© Robert Kneschke - adobestock.com

Beispiele von strafbaren Handlungen

Beispiel 1: Leistungsnachweis

Die pflegebedürftige Person wird aufgefordert oder gedrängt den Leistungsnachweis blanko oder im Voraus zu unterschreiben.

Richtig: Unterzeichnen Sie nur korrekt und vollständig ausgefüllte Leistungsnachweise, die tatsächlich erbracht wurden. Anderenfalls machen Sie sich ggf. strafbar: Leistungsbestätigungen im Voraus sind unzulässig! Werden Sie weiterhin zur Unterzeichnung gedrängt, wenden Sie sich an die Pflegekasse oder das Sozialamt.

Beispiel 2: Verordnung

Gemäß Verordnung soll der Pflegedienst 3 mal täglich zur Medikamentenvergabe kommen. Tatsächlich kommt er nur morgens und legt dann bereits die Medikamente für mittags und abends hin. Abgerechnet werden jedoch drei Einsätze.

Richtig: Sprechen Sie den Pflegedienst auf die Verordnung an und widersprechen Sie der Abrechnung. Lässt sich das Problem nicht persönlich klären, wenden Sie sich an die Pflegekasse oder das Sozialamt.

Beispiel 3: MDK-Begutachtung

Der Pflegedienst verspricht Ihnen Vorteile, wenn Sie bei der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) Ihren Gesundheitszustand schlechter darstellen als dieser tatsächlich ist. Hierdurch sollen Sie einen höheren Pflegegrad und somit mehr Pflegegeld erhalten.

Richtig: Lehnen Sie dieses Vorgehen ab. Sie schaden hierdurch nicht nur der Allgemeinheit, sondern machen sich auch strafbar.